

## 1.1 Rahmenausbildungsplan

Der Rahmenausbildungsplan zeigt an, welche zentralen Inhalte in der Praxis gelehrt werden und welche Prüfungsleistungen von den Studierenden in der Praxis zu erbringen sind.

### **Rahmenplan für die betriebliche Ausbildung<sup>1</sup> Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (Stand: April 2021)**

#### **Einsatzbereiche im 1. und 2. Studienjahr:<sup>2</sup> Generalistische Pflegeausbildung**

Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege und in den

- speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung
- den Bereichen der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
- ambulanten Pflegeeinrichtungen

Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in denen bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden. Der Vertiefungseinsatz im Bereich des Pflichteinsatzes nach Absatz 1 Nummer 3 kann auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege ausgerichtet werden. Insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden.

In den Einsatzbereichen muss die Pflege unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen erlernt werden.

---

<sup>1</sup> Hinweis auf Gestaltung des Ausbildungsplans:

Der Rahmenplan orientiert sich an den theoretischen Schwerpunkten in den einzelnen Semestern und dient als Grundlage für die Ausgestaltung des betrieblichen Ausbildungsplans.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte zeitlich und inhaltlich an die Besonderheiten des jeweiligen Ausbildungsunternehmens angepasst werden. Dabei sind betriebliche Schwerpunktsetzungen und Anpassungen möglich und es kann auch von der zeitlichen Abfolge des Rahmenplans abgewichen werden.

<sup>2</sup> Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) § 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

Dabei sollen die Kompetenzen erworben werden, die es den Auszubildenden / Studierenden ermöglichen, eigenverantwortliche und mitwirkende Aufgaben zu bewältigen:

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, in den jeweiligen Versorgungsbereichen die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen<sup>3</sup>:

1. Eigenverantwortliche Aufgaben:

- a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
- b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
- c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
- d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
- f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
- g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
- h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
- i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen.

2. Mitwirkende Aufgaben

Ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) § 5 Ausbildungsziel

### 3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Mit anderen Berufsgruppen fachlich kommunizieren und effektiv zusammenarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit entwickeln sowie teamorientiert umsetzen.

### **3.Studienjahr: Vertiefte Ausbildung in gewählten Funktionsbereichen**

Die **praktische Ausbildung in der 5. und 6. Praxisphase** erfolgt beim Träger der praktischen Ausbildung. In der 6. Praxisphase wird die Bachelorarbeit erstellt.

Die Praxisphasen des 3. Studienjahres schließen mit einer mündlichen Prüfung ab.